

Landkreis Harz

Der Landrat

Fachbereich 1				
Eing.: 31. Mai 2017				
101	30.1.1	30.1.2	30.1.3	30.1.4



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Welterbestadt Quedlinburg
Der Oberbürgermeister
Markt 1
06484 Quedlinburg

Welterbestadt QUEDLINBURG				
Eingang: 31. Mai 2017				
wem zugeleitet an:				
OB	FB 1	FB 2	FB 3	0.1
	X			0.2
Personalrat			RPA	

Ihr Zeichen:	Fro
Ihre Nachricht vom:	24.06.2016
Mein Zeichen:	15 12 00 - 16
Meine Nachricht vom:	
Fachbereich:	Landrat
Fachdienst:	Kommunalaufsicht/Wahlen
Bearbeiter:	Frau Grams
Telefon:	(03941) 5970-4568
Fax:	(03941) 5970-4626
E-Mail:	Heidrun.Grams@kreis-hz.de
Ort:	38820 Halberstadt
Straße:	Friedrich-Ebert-Str. 42
Haus / Zimmer Nr.:	Haus I/Zi. 216
Datum:	30.05.2017

Haushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der mir vorgelegten Haushaltssatzung ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des vom Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 20.04.2017 gefassten Beschlusses Nr. BV-StRQ/005/17 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird abgesehen.
2. Gemäß § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird der im § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite i.H.v. **24.500.000,00 EUR** unter der Auflage genehmigt, dass durch die Welterbestadt Quedlinburg zusammen mit der Haushaltssatzung 2018 eine fortgeschriebene Finanzplanung vorzulegen ist, aus der sich eine weitere Reduzierung des Liquiditätsvolumens, mindestens jedoch eine Stabilisierung auf dem heutigen Niveau ergibt.

Begründung zu 1.

Die am 20.04.2017 beschlossene Haushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg wurde dem Landkreis am 03.05.2017 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Der Landkreis Harz ist nach § 144 Abs. 1 KVG LSA Kommunalaufsichtsbehörde der Welterbestadt Quedlinburg und somit für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung zuständig.

Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Sitz der Verwaltung:
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Telefon: (0 39 41) 59 70 - 0
Telefax: (0 39 41) 59 70 - 43 33
Internet: <http://www.kreis-hz.de>
E-Mail: info@kreis-hz.de

Öffnungszeiten:
Montag: 8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag: 8:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8:30 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Harzsparkasse
BLZ: 810 520 00
Kto.-Nr.: 370 083 105
IBAN: DE33 8105 2000 0370 0831 05
BIC: NOLADE21HRZ



Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen (Ergebnisrücklage nach § 23 Abs. 1 und 2 KomHVO) gedeckt werden kann.

Der Ergebnisplan der Welterbestadt Quedlinburg kann für dieses Jahr einen Ausgleich nachweisen und entspricht damit der gesetzlichen Vorschrift.

Entsprechend des § 106 KVG LSA i.V.m. § 8 Abs. 3 KomHVO gilt die gesetzliche Verpflichtung zum Ausgleich auch für die mittelfristige Ergebnisplanung. Der Ergebnisplan der Welterbestadt Quedlinburg weist für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 Überschüsse aus, so dass die Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes im Haushaltsjahr 2017 nicht zwingend erforderlich war.

Die hohe Inanspruchnahme des Liquiditätskredites gebietet jedoch, wie unter Ziff. 2. gefordert, die Festlegung geeigneter Maßnahmen in Form eines Konzeptes, die zur Reduzierung des Liquiditätskreditbedarfes führen.

Zu der vom Stadtrat beschlossenen Fortschreibung des verbindlichen Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017 ist festzustellen, dass es sich hier gegenüber des im Haushaltsjahr 2016 beschlossenen Konzeptes um eine Minimalvariante handelt.

Insbesondere fehlen konkrete Maßnahmen, die mögliche Ertragserhöhungen bzw. Aufwandsreduzierungen zahlenmäßig aufzeigen. So wurden alle weiterführenden Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Quedlinburg ab dem Haushaltsjahr 2017 ohne finanzielle Auswirkungen dargestellt. Das entspricht nicht dem Sinn eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Die Verpflichtung zum Ausgleich des Finanzhaushaltes ergibt sich indirekt aus der Verpflichtung zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit.

Der § 98 Abs. 4 KVG LSA sieht als allgemeinen Haushaltsgrundsatz die Sicherung der Liquidität einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus Liquiditätsreserven vor.

Dieser Grundsatz ist unmittelbarer Ausfluss der stetigen Aufgabenerfüllung. Die Aufgabenerfüllung kann nur dann ordnungsgemäß erfolgen, wenn entsprechende Deckungsmittel bereit stehen.

Der Finanzplan weist einen Finanzmittelbedarf für dieses Haushaltsjahr i.H.v. 824.500,00 EUR aus. Mit einem Anfangsbestand an Finanzmitteln i.H.v. ca. – 19.600.000,00 EUR verändern sich die liquiden Mittel zum Jahresende weiterhin negativ. Die Welterbestadt Quedlinburg muss am Ende des Haushaltsjahres Auszahlungen i.H.v. ca. 20.424.500,00 EUR über den Liquiditätssicherungskredit finanzieren.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Liquiditätsrahmen von 24.500.000,00 EUR entspricht ca. 56 % der Einzahlungen der lfd. Verwaltungstätigkeit.

Entsprechend § 106 KVG LSA i.V.m. § 8 Abs. 3 KomHVO hat sich die mittelfristige Finanzplanung an den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen

und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Die vom Stadtrat beschlossene mittelfristige Finanzplanung weist auch in den Jahren 2018 bis 2020 negative Finanzmittelsalden aus.

Des Weiteren liegt – obwohl die Doppik im Jahr 2014 eingeführt wurde - keine geprüfte Eröffnungsbilanz vor. Diese ist Grundlage für das System der doppelten Buchführung. Ohne die Eröffnungsbilanz fehlt die Grundlage für die Erstellung der Jahresabschlüsse. Somit ist eine ordnungsgemäße Prüfung der Beschlüsse über die Haushaltssatzungen nur eingeschränkt möglich.

Ziel der Stadt muss es sein, mit der Haushaltssatzung 2018 eine geprüfte Eröffnungsbilanz vorzulegen. Sollte dies nicht erfolgen, wird eine Beanstandung der nächsten Haushaltssatzung zu prüfen sein.

Begründung zu 2.

Die Haushaltssatzung ist bezüglich des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite gem. § 110 Abs. 2 KVG LSA genehmigungspflichtig, da dieser ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann.

In Anwendung des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.02.2015 (MBI. LSA S.160) steht die Erteilung der Genehmigung nicht im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist.

Der genehmigungsfreie Liquiditätsrahmen für die Welterbestadt Quedlinburg im Haushaltsjahr 2017 beträgt 8.686.500,00 EUR. Im § 4 der Haushaltssatzung wurden 24.500.000,00 EUR veranschlagt. Somit ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigungspflichtig.

Der Bedarf wurde durch die Welterbestadt Quedlinburg nachvollziehbar nachgewiesen.

Um der Welterbestadt Quedlinburg die Zahlungsfähigkeit sichern zu helfen, wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Liquiditätsschwankungen innerhalb des Haushaltsjahres der Liquiditätskreditrahmen i.H.v. 24.500.000,00 EUR genehmigt.

Da Liquiditätskredite keine nachgewiesenen Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten Auszahlungen bzw. von kameralen Altfehlbeträgen darstellen, sondern nur für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden sollen, wird erwartet, dass die Stadt den Kreditrahmen zur Liquiditätssicherung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung deutlich reduziert.

Dazu hat die Stadt alle erforderlichen Maßnahmen zur Einzahlungsverbesserung auszuschöpfen und ihre Auszahlungen an den Anforderungen der vorläufigen

Haushaltsführung (§ 104 Abs. 1 KVG LSA) auszurichten sowie den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport über die „Kommunale Haushaltswirtschaft; Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite“ vom 23.02.2015 (MBL LSA S. 160) anzuwenden.

Die Auflage unter 2. soll sicherstellen, dass die Stadt ihre erhöhten Liquiditätskredite stufenweise reduziert. Gemäß o.g. Erlass soll die Genehmigungspflicht verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann.

Zur Erfüllung der Auflage hat die Welterbestadt Quedlinburg eine verbindliche Planung vorzulegen, aus der sich eine Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens ergibt. Die Planung ist mit dem für den Ergebnishaushalt gesetzlich geregelten Haushaltskonsolidierungskonzept zu verbinden oder bei nicht erforderlichem Konsolidierungskonzept entsprechend aufzubauen (§ 100 Abs. 3 KVG LSA). Die Kommune hat dazu sämtliche in Betracht kommenden Maßnahmen tabellarisch darzustellen und die gebotenen Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen, um den Liquiditätsbedarf zeitnah zu senken.

Mithin verbietet sich die Finanzierung von freiwilligen Aufgaben, insbesondere die Übernahme neuer freiwilliger Aufgaben.

Mit o. g. Auflage wurde das mildeste Mittel gewählt, um der Stadt die Möglichkeit zu geben, eigenverantwortlich entsprechende Schritte einzuleiten. Bei Nichteinhaltung der Auflage wird die Teilversagung des Liquiditätskredites zu prüfen sein.

Hinweise:

1.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Welterbestadt Quedlinburg Zuschüsse an Unternehmen nur leisten darf, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.

2.

Zukünftig bitte ich ausschließlich die verbindlichen Muster gem. RdErl. des MI vom 12.12.2016 zu verwenden.

In der Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen fehlen die nachrichtlichen Angaben.

3.

Der Zuschuss für das Nordharzer Städtebundtheater wurde in den vergangenen Jahren im Produkt 2.8.1.201 Kulturförderung/Zuschuss veranschlagt. Das entspricht auch dem Produktrahmenplan Sachsen-Anhalt. Im Übrigen umfasst die Produktbeschreibung, obwohl hier nicht veranschlagt, neben der Feininger Galerie auch das Nordharzer Städtebundtheater.

Die Veranschlagung des Zuschusses an das Nordharzer Städtebundtheater erfolgte in diesem Jahr im Produkt 5.7.3.201 Anteile an Unternehmen.

Im Produktrahmenplan ist dazu ausgeführt, dass hier Zahlungen aus dem Bilanzgewinn wirtschaftlicher oder finanzieller Tätigkeit, auch wenn sie für andere Zwecke verwendet werden (z. B. Sparkassen, Unternehmensbeteiligungen) und soweit sie nicht anderen

Produkten zuordenbar sind, zu veranschlagen sind. Den Zuschuss an das Nordharzer Städtebundtheater bitte ich zukünftig wieder im Produkt 2.8.1.201 zu veranschlagen.

4.

Dem Haushaltsplan war der Wirtschaftsplan der Quedlinburg –Tourismus-Marketing GmbH nicht beigelegt.

Gem. § 133 Abs.1 Nr. 1 KVG LSA und § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Quedlinburg –Tourismus-Marketing GmbH hat die Geschäftsführung so rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres über die Feststellung beschließen kann.

Ich bitte nach Beschlussfassung um Übersendung des Wirtschaftsplanes. Ich bitte weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass künftig auch im Verhinderungsfall der Geschäftsführung der o.g. Verpflichtung fristgemäß nachgekommen wird.

5.

Mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde der Stellenplan 2017 vorgelegt. Eine Stellenübersicht mit entsprechenden Erläuterungen wurde, wie auch im Vorjahr, nicht vorgelegt, so dass Stellenveränderungen nicht eindeutig nachvollziehbar sind. Die Erläuterungen in den Vorbemerkungen treffen in Bezug auf die erfolgten stellenplanrechtlichen Änderungen nur vereinzelte Aussagen.

Diesbezüglich kann der Stellungnahme der Stadt Quedlinburg zum Stellenplan 2016 unter Punkt 2 nicht vollumfänglich gefolgt werden. Die Transparenz des Stellenplanes und die Zuordnung der erforderlichen Stellen nach § 76 Abs.1 KVG LSA muss gewährleistet sein. Sind hierfür über die gesetzlichen Vorgaben hinaus weitere Erläuterungen oder Unterlagen erforderlich, sind diese beizufügen. Der Stellenplan wird als Bestandteil des Haushaltsplanes von der Vertretung beschlossen. Auch für die Mitglieder der kommunalen Gremien muss nachvollziehbar sein, wie die Stellenzuordnung erfolgt bzw. welche Veränderungen dargestellt werden. Künftig sind daher geeignete Maßnahmen zu treffen, um dieses zu gewährleisten. Hierauf wurde bereits zum Stellenplan 2016 hingewiesen.

Mit dem Stellenplan 2017 erfolgte teilweise die Umsetzung der neuen Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA zum 01.01.2017. Entsprechend der Erläuterungen in den Vorbemerkungen konnte die vollumfängliche Prüfung bis zur Ausfertigung des Stellenplanes 2017 nicht abgeschlossen werden. Diesbezüglich wird auf die Ausschlussfrist, 31.12.2017, verwiesen. Ferner ist zu beachten, dass bei einer möglichen abweichenden Besetzung der Stelle in 2018 (z.B. durch nicht erfolgte Antragstellung auf Höhergruppierung), dies in der Spalte „Erläuterungen“ entsprechend zu vermerken ist.

Der Stellenplan 2017 weist insgesamt 304,733 vbE (Vorjahr:312,833 vbE) aus.

Im Bereich der Beamtenplanstellen erfolgte mit dem Stellenplan 2017 eine Reduzierung um 0,75 vbE, die zum einen aus der Erhöhung eines Stellenanteils um 0,25 vbE einer Stelle der Besoldungsgruppe A 9 sowie des Wegfalls einer Beamtenplanstelle der Besoldungsgruppe A 6 resultiert. Da aus dem vorliegenden Stellenplan keine diesbezüglichen Erläuterungen ersichtlich sind sowie die Vorbemerkungen hierzu keine Aussage treffen, bitte ich um entsprechende Erläuterung der erfolgten Veränderungen.

Diesbezüglich bitte ich, wie im Vorjahr mit der Stellungnahme erfolgt, um Vorlage der Veränderungsliste zum Stellenplan 2017.

Zu einzelnen Stellenausweisungen im Stellenplan ist Folgendes anzumerken::

Den Vorbemerkungen ist zu entnehmen, dass für die „Festjahre“ (1,0 vbE EG 9a) sowie das UNESCO-Welterbemanagement (1,0 vbE EG 9a; 1,0 vbE EG 10) die befristete Neuausweisung von Stellen erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass eine Stellenbedarfsermittlung vor Ausweisung der Stellen erfolgt ist. Die Befristungsvermerke wurden im Stellenplan 2017 angebracht.

Museumsleiter

Entsprechend den Erläuterungen ist die Stellenbewertung abhängig von den künftigen Aufgabenschwerpunkten. Grundsätzlich erfolgt eine Ausweisung einer Stelle nur dann, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die angebrachte Erläuterung kann daher nicht nachvollzogen werden.

SB Bürgerservice

Hier ist eine neue Stelle mit 1,0 vbE der EG 8 ausgewiesen. Sowohl in den Vorbemerkungen als auch im Stellenplan ist diesbezüglich vermerkt, dass bei einer Stellenbesetzung eine Stelleneinsparung „an anderer Stelle“ erfolgt. Diese Anmerkung kann nicht nachvollzogen und ist daher zu erläutern.

Für die Vorlage der erforderlichen Erläuterungen zum Stellenplan 2017 sowie der Veränderungsliste zum Stellenplan 2017 habe ich mir den 14.07.2017 notiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Auflage unter 2. in diesem Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter: Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangsöffnung – aufgeführt sind.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Fabian

